

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Habilitationsrahmenordnung der Technischen Universität
Dortmund vom 2. April 2025

Seite 1 - 11

Habitationsrahmenordnung der Technischen Universität Dortmund

vom 2. April 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Habitationsrahmenordnung erlassen:

Inhalt

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Ziel der Habilitation	2
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 4 Habitationsleistungen	3
§ 5 Habitationsantrag	3
§ 6 Schriftliche Habitationsleistung	4
§ 7 Eröffnung des Habitationsverfahrens	5
§ 8 Verfahren der Habitationskommission	5
§ 9 Entscheidung über die schriftliche Habitationsleistung	6
§ 10 Mündliche Habitationsleistung; Feststellung der Lehrbefähigung	7
§ 11 Verleihung der Lehrbefugnis	8
§ 12 Rechte und Pflichten der*des Privatdozentin*Privatdozenten	8
§ 13 Umhabilitation	9
§ 14 Erweiterung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis	9
§ 15 Rücktritt vom Habitationsverfahren	9
§ 16 Widerspruch gegen Prüfungsentscheidungen, Akteneinsicht	9
§ 17 Rücknahme und Widerruf der Lehrbefähigung	10
§ 18 Erlöschen und Aufhebung der Lehrbefugnis	10
§ 19 Inkrafttreten	11

§ 1 Allgemeines

- (1) ¹Die Technische Universität Dortmund gibt Gelegenheit zur Habilitation. ²Für die Durchführung der Habilitationsverfahren an der Technischen Universität Dortmund sind die Fakultäten zuständig.
- (2) ¹Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität Dortmund sind zu beachten. ²Aufgabe der Fakultäten ist es, die an der Technischen Universität Dortmund geltenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln und verantwortungsvoll mit wissenschaftlichem Fehlverhalten umzugehen.
- (3) ¹Diese Ordnung regelt Rahmenvorgaben für Habilitationsverfahren an der Technischen Universität Dortmund. ²Das Nähere regeln die Fakultäten in ihren Habilitationsordnungen.

§ 2 Ziel der Habilitation

- (1) Die Habilitation dient dazu, die Befähigung der*des Bewerberin*Bewerbers förmlich nachzuweisen, ein wissenschaftliches Fach bzw. Fachgebiet einer Fakultät der Technischen Universität Dortmund in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (Lehrbefähigung).
- (2) Die Habilitation ist Voraussetzung für die Verleihung der Befugnis der*des Bewerberin*Bewerbers, in ihrem*seinem Fach bzw. Fachgebiet an der Technischen Universität Dortmund Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen (Lehrbefugnis – *venia legendi*).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:
 1. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer einschlägigen Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder eines gleichwertigen akademischen Abschlusses an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachgewiesen wird;
 2. der Nachweis zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen in dem Fach bzw. Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird;
 3. die Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung;
 4. dass der*die Bewerber*in nicht an anderer Stelle einen Antrag auf Zulassung zu einem Habilitationsverfahren gestellt hat, das noch nicht beendet ist;
 5. dass der*die Bewerber*in nicht bereits mehr als einmal in einem Habilitationsverfahren an einer Hochschule gescheitert ist;

6. dass das Fach bzw. Fachgebiet, für das die Zulassung zur Habilitation beantragt wird, an der Fakultät vertreten ist.

²Über die Gleichwertigkeit des Abschlusses nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 entscheidet der Fakultätsrat. ³In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzubeziehen.

(2) Die Fakultäten können in ihren Habilitationsordnungen darüber hinaus weitere Zulassungsvoraussetzungen regeln, wenn die Besonderheit des Faches bzw. Fachgebietes dies erfordert.

(3) ¹Ist der*die Bewerber*in nicht Mitglied oder Angehörige*r der Technischen Universität Dortmund, kann der Fakultätsrat beschließen, dass sich der*die Bewerber*in vor der Entscheidung über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens der Fakultät vorstellt. ²Die Fakultäten können in ihren Habilitationsordnungen das Nähere zur Vorstellung der Bewerber*innen regeln.

§ 4 Habilitationsleistungen

(1) Die Habilitationsleistungen bestehen mindestens aus einer Habilitationsschrift (schriftliche Habilitationsleistung) und einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium (mündliche Habilitationsleistung).

(2) Darüber hinaus regeln die Fakultäten in ihren Habilitationsordnungen das Nähere zum Nachweis der pädagogischen Eignung als weiteren Teil der mündlichen Habilitationsleistung (etwa eine studiengangsbezogene Lehrveranstaltung).

§ 5 Habilitationsantrag

(1) Dem*Der Dekan*in ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Habilitation einzureichen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die schriftliche Habilitationsleistung in gebundenen, maschinenschriftlichen Exemplaren und in digitaler Form;
2. Publikationsverzeichnis und je ein Exemplar der verfassten oder mitverfassten wissenschaftlichen Arbeiten;
3. ein Lebenslauf mit einer Darstellung des persönlichen, wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs;
4. Dissertation und Promotionsurkunde;
5. Zeugnisse über akademische und staatliche Prüfungen;
6. ein Verzeichnis bisher durchgeführter Lehrveranstaltungen;
7. eine Erklärung über bereits früher unternommene Habilitationsversuche;
8. eine Erklärung, für welches Fach bzw. Fachgebiet die Zulassung zur Habilitation beantragt wird;
9. eine Erklärung, ob der*die Bewerber*in bereits an anderer Stelle einen Antrag auf Zulassung zur Habilitation gestellt hat und ggf. über den Stand des Verfahrens;

10. eine schriftliche eidesstattliche Versicherung, dass die Habilitationsschrift selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst und alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfen in der Habilitationsschrift vermerkt wurden;
 11. eine schriftliche Erklärung, dass die in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlichten ‚Regeln guter wissenschaftlicher Praxis‘ zur Kenntnis genommen und eingehalten wurden;
 12. ggf. Nachweise der gemäß § 3 Absatz 2 geforderten weiteren Zulassungsvoraussetzungen.
- (3) ¹Die Unterlagen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 9 und 12 können in physischer oder digitaler Form eingereicht werden. ²Das Nähere regeln die Fakultäten in ihren Habilitationsordnungen.

§ 6 Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Die Habilitationsschrift beinhaltet eine selbständige, grundlegende und umfassende Behandlung eines breit angelegten wissenschaftlichen Themas, die einen wesentlichen Fortschritt in den wissenschaftlichen Erkenntnissen darstellt.
- (2) ¹Die schriftliche Habilitationsleistung kann als Monographie oder, sofern die Fakultäten dies in ihren Habilitationsordnungen regeln, in kumulativer Form vorgelegt werden. ²Sie darf noch nicht in dieser oder ähnlicher Form oder in Teilen Gegenstand eines staatlichen oder akademischen Prüfungsverfahrens gewesen sein.
- (3) ¹Die Fakultäten können in ihren Habilitationsordnungen kumulative Habilitationen regeln. ²Die kumulative Habilitation muss die Anforderungen an eine Habilitationsschrift gemäß Absatz 1 erfüllen. ³Sie besteht aus mehreren wissenschaftlichen Einzelarbeiten, die bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein dürfen. ⁴Die Einzelarbeiten müssen in einem größeren inhaltlichen Zusammenhang stehen. ⁵Sie dürfen jedoch keine substanziellen inhaltlichen Überschneidungen aufweisen. ⁶Der inhaltliche Zusammenhang muss in einem Gesamttitel sowie einem aus Einleitungs- und Schlussteil bestehenden verbindenden Text (Manteltext) zum Ausdruck kommen, der die Einzelarbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert. ⁷Die Einzelarbeiten dürfen nicht Bestandteil der Dissertation gewesen sein. ⁸Näheres regeln die Fakultäten in ihren Habilitationsordnungen.
- (4) Im Fall der Vorlage einer Monographie können Teilergebnisse bereits veröffentlicht sein.
- (5) ¹Die schriftliche Habilitationsleistung ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. ²Über Ausnahmen entscheidet der*die Dekan*in auf Antrag der*des Bewerberin*Bewerbers.

§ 7 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) ¹Der*Die Dekan*in bestätigt den Eingang des Habilitationsantrages und prüft die Bewerbungsunterlagen auf Vollständigkeit. ²Bei Unvollständigkeit der Bewerbungsunterlagen kann der*die Dekan*in dem*der Bewerber*in eine angemessene Frist zur Einreichung setzen.
- (2) ¹Bei Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen legt der*die Dekan*in den Antrag unverzüglich dem Fakultätsrat vor, der über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet sowie eine Habilitationskommission bildet. ²Die Fakultäten regeln in ihren Habilitationsordnungen das Nähere zur Wahl der*des Vorsitzenden der Habilitationskommission. ³Der*Die Vorsitzende der Habilitationskommission muss Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen oder habilitiertes Mitglied der Technischen Universität Dortmund sein.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist abzulehnen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 nicht erfüllt sind.
- (4) ¹Der*Die Dekan*in teilt dem*der Bewerber*in die Annahme oder Ablehnung des Antrags auf Zulassung zur Habilitation schriftlich mit. ²Die Ablehnung ist dem*der Bewerber*in unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben.
- (5) Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll zwölf Monate seit Einreichung des Antrages nicht überschreiten.

§ 8 Verfahren der Habilitationskommission

- (1) ¹Die Habilitationskommission bereitet die Beschlussfassungen durch den Fakultätsrat vor. ²Ihr gehören mindestens drei, höchstens fünf Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen, ein*e möglichst promovierte*r akademische*r Mitarbeiter*in sowie ein*e Studierende*r mit abgeschlossenem Bachelorstudium an.
- (2) ¹Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestellt die Habilitationskommission mindestens zwei Gutachter*innen. ²Die Gutachter*innen müssen Universitätsprofessor*innen oder habilitierte Personen sein oder über eine habilitationsgleichwertige Qualifikation verfügen. ³Mindestens ein*e Gutachter*in ist nicht Mitglied der Technischen Universität Dortmund.
- (3) ¹Die Habilitationsschrift wird den Gutachter*innen durch den*die Vorsitzende*n der Habilitationskommission zugeleitet. ²Die Gutachter*innen legen dem*der Vorsitzenden der Habilitationskommission spätestens innerhalb von drei Monaten unabhängige, schriftlich begründete Gutachten vor und schlagen der Habilitationskommission die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vor.
- (4) ¹Wird die Frist gemäß Absatz 3 von den Gutachter*innen nicht eingehalten oder ist abzusehen, dass sie nicht eingehalten werden kann, kann die Habilitationskommission im Einvernehmen mit der*dem

- Habilitandin*Habilitanden das Gutachtermandat entziehen und eine*n neue*n Gutachter*in gemäß Absatz 1 bestellen. ²Die Habilitationskommission muss dies tun, wenn der*die Habilitand*in es aus Gründen der Fristüberschreitung verlangt.
- (5) ¹Sind sich die Gutachter*innen über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift nicht einig, bestellt der Fakultätsrat eine*n weitere*n Gutachter*in. ²Das weitere Gutachten gibt den Ausschlag.
- (6) Die Gutachten sind zusammen mit der schriftlichen Habilitationsleistung sowie den übrigen Unterlagen den Mitgliedern der Habilitationskommission unverzüglich zugänglich zu machen.
- (7) Die Rückgabe der schriftlichen Habilitationsleistung zum Zwecke der Umarbeitung ist unzulässig.

§ 9 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

- (1) ¹Nach Eingang aller Gutachten leitet der*die Vorsitzende der Habilitationskommission die schriftliche Habilitationsleistung mit den Gutachten unverzüglich an die gemäß Absatz 3 Satz 2 im Habilitationsverfahren stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats weiter. ²Die stimmberechtigten Mitglieder können bis eine Woche nach Ablauf des Auslegungszeitraums gemäß Absatz 2 Satz 2 zu der Habilitationsschrift und den Gutachten schriftlich Stellung nehmen.
- (2) ¹Parallel dazu wird die schriftliche Habilitationsleistung mit den Gutachten für die Dauer von mindestens zwei Wochen im Dekanat der Fakultät zur Einsichtnahme für die prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät, die die Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 3 erfüllen, ausgelegt. ²Die prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät können bis eine Woche nach Ablauf des Auslegungszeitraums zu der schriftlichen Habilitationsleistung und den Gutachten schriftlich Stellung nehmen.
- (3) ¹Nach Ablauf der Auslegungs- und Stellungnahmefrist erstellt die Habilitationskommission einen Entscheidungsvorschlag für den Fakultätsrat und leitet diesen mit den Gutachten und den eingegangenen Stellungnahmen dem Fakultätsrat zu. ²Der Fakultätsrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage der Gutachten und der schriftlichen Stellungnahmen über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung. ³Stimmberechtigt sind lediglich die Mitglieder des Fakultätsrats, die Universitätsprofessor*innen oder habilitiert sind sowie Mitglieder, die über eine habilitationsgleichwertige Qualifikation verfügen. ⁴Alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen, die Mitglieder der Fakultät sind (§ 11 Absatz 9 Satz 1 Grundordnung der Technischen Universität Dortmund), sowie die Mitglieder der Habilitationskommission sind ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.
- (4) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder gemäß Absatz 3 Satz 3 entscheiden mit einfacher Mehrheit. ²Es wird offen abgestimmt. ³Stimmenthaltungen sind unzulässig.

- (5) ¹Der*Die Dekan*in unterrichtet die*den Habilitandin*Habilitanden über die getroffene Entscheidung. ²Entscheiden die stimmberechtigten gemäß Absatz 3 Satz 3, dass die schriftliche Habilitationsleistung abzulehnen ist, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. ³Die Ablehnung ist der*dem Habilitandin*Habilitanden schriftlich unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben. ⁴Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 10 Mündliche Habilitationsleistung; Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) ¹Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung nennt der*die Habilitand*in dem*der Vorsitzenden der Habilitationskommission unverzüglich drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag aus dem Spektrum der angestrebten Lehrbefähigung/Lehrbefugnis. ²Die*Der Vorsitzende der Habilitationskommission wählt unverzüglich ein Thema für den wissenschaftlichen Vortrag aus und setzt den Termin für die Durchführung der mündlichen Habilitationsleistung fest. ³Der*Die Habilitand*in, die Mitglieder des Fakultätsrats, alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Fakultät und die Mitglieder der Habilitationskommission sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur mündlichen Habilitationsleistung einzuladen. ⁴Der*Die Habilitand*in ist im Rahmen der Einladung über das ausgewählte Thema zu informieren.
- (2) ¹Die Dauer des Vortrages, des Kolloquiums sowie des weiteren Teils der mündlichen Habilitationsleistung zum Nachweis der pädagogischen Eignung und den Umfang der Öffentlichkeit regeln die Fakultäten in ihren Habilitationsordnungen. ²Der Termin wird auf geeignete Weise bekannt gegeben.
- (3) ¹Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Habilitationsleistung entscheidet der Fakultätsrat in nichtöffentlicher Sitzung,
1. ob der*die Habilitand*in zu habilitieren ist,
 2. ob sie*er die mündliche Habilitationsleistung wiederholen muss,
 3. oder ob die Habilitation nach Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung abgelehnt wird.
- ²Die Mitglieder der Habilitationskommission nehmen an der Sitzung beratend teil.
³§ 9 Absatz 3 Satz 3, Satz 4 und Absatz 4 gelten entsprechend.
- (4) ¹Eine nicht bestandene mündliche Habilitationsleistung kann der*die Habilitand*in einmal innerhalb eines Jahres wiederholen. ²Der*Die Habilitand*in reicht dazu drei neue Themenvorschläge bei dem*der Vorsitzenden der Habilitationskommission ein. ³Absatz 1 bis 3 gelten entsprechend. ⁴Entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder nach Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung, dass die Habilitation abgelehnt wird, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. ⁵Die Ablehnung ist der*dem Habilitandin*Habilitanden schriftlich unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben.

- (5) ¹Hat der Fakultätsrat entschieden, dass der*die Habilitand*in zu habilitieren ist, beschließt er unmittelbar im Anschluss über die Bezeichnung des Faches bzw. Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung festgestellt worden ist. ²§ 9 Absatz 3 Satz 3 und 4 sowie Absatz 4 gelten entsprechend.
- (6) Das Ergebnis der Beschlussfassung gemäß Absatz 3 und 5 wird der*dem Habilitandin*Habilitanden unverzüglich nach der Beschlussfassung bekannt gegeben.
- (7) Der*Die Habilitierte erhält von dem*der Dekan*in eine Urkunde über die Lehrbefähigung, die von dem*der Dekan*in und dem*der Rektor*in zu unterzeichnen ist.
- (8) ¹Die*Der Habilitierte ist nach Aushändigung der Urkunde über die Lehrbefähigung berechtigt, ihren*seinen Grad einer*eines Doktorin*Doktors mit dem Zusatz „habilitata“ oder „habilitatus“ (habil.) zu führen. ²Dies gilt auch für Habilitierte, denen die Lehrbefähigung nach der Habilitationsordnung der Universität Dortmund vom 2. Juli 1993 (AM Nr. 10/93, S. 1) verliehen wurde.

§ 11 Verleihung der Lehrbefugnis

- (1) Auf Antrag der*des Habilitierten entscheidet der Fakultätsrat über die Verleihung der Befugnis, an der Technischen Universität Dortmund Lehrveranstaltungen in dem Fach bzw. Fachgebiet, für das die Habilitation erfolgt ist, selbständig durchzuführen.
- (2) Der Antrag kann bereits mit dem Zulassungsantrag gemäß § 5 gestellt werden.
- (3) ¹Der*Die Dekan*in händigt der*dem Habilitierten eine Urkunde über die Lehrbefugnis aus, die von dem*der Dekan*in und dem*der Rektor*in zu unterzeichnen ist. ²Die Urkunde soll im Rahmen einer Antrittsvorlesung überreicht werden.
- (4) Mit Aushändigung der Urkunde ist die*der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen.

§ 12 Rechte und Pflichten der*des Privatdozentin*Privatdozenten

- (1) ¹Der*Die Privatdozent*in hat das Recht und bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Pflicht, im Rahmen ihrer*seiner Lehrbefugnis unentgeltlich Lehrveranstaltungen im Umfang von einer Semesterwochenstunde in seinem*ihrem Fach bzw. Fachgebiet an der Technischen Universität Dortmund durchzuführen. ²An Stelle des 65. Lebensjahres kann die Habilitationsordnung der Fakultät auf die Regelaltersgrenze gemäß § 31 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 und 2 LBG NRW verweisen.
- (2) Mit Verleihung der Lehrbefugnis wird kein Dienstverhältnis begründet.

§ 13 Umhabilitation

- (1) ¹Einer*Einem Privatdozentin*Privatdozenten, die*der bereits an einer anderen Fakultät der Technischen Universität Dortmund oder an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert hat, kann auf Antrag die Lehrbefugnis durch eine Fakultät der Technischen Universität Dortmund verliehen werden. ²Der Antrag ist schriftlich an den*die Dekan*in zu richten.
- (2) ¹Dem Antrag sind die Unterlagen gemäß § 5 Absatz 2 sowie die Urkunden über die Feststellung der Lehrbefähigung und die Verleihung der Lehrbefugnis beizufügen. ²Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Habilitationsordnung. ³Der Fakultätsrat kann jedoch Teile der Habilitationsleistungen anerkennen.
- (3) ¹Die Umhabilitation kann nur für dieselbe Lehrbefähigung beantragt werden, die der*die Bewerber*in an der anderen Fakultät bzw. Hochschule bereits nachgewiesen hat. ²Eine Erweiterung der Lehrbefähigung gemäß § 14 bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Erweiterung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis

- (1) ¹Aufgrund nachträglich hinzugetretener wissenschaftlicher Leistungen kann auf Antrag der*des Habilitierten eine Erweiterung der Lehrbefähigung festgestellt werden. ²Der Antrag ist schriftlich an den*die Dekan*in zu richten.
- (2) ¹Dem Antrag sind Nachweise der nachträglich hinzugetretenen wissenschaftlichen Leistungen beizufügen. ²Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Habilitationsordnung. ³Der Fakultätsrat kann jedoch Teile der Habilitationsleistungen anerkennen.
- (3) Für die Erweiterung der Lehrbefugnis gilt § 11 entsprechend.

§ 15 Rücktritt vom Habilitationsverfahren

¹Der*Die Habilitand*in kann vom Habilitationsverfahren zurücktreten, solange noch kein ablehnendes Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung vorliegt. ²Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem*der Dekan*in zu erklären.

§ 16 Widerspruch gegen Prüfungsentscheidungen, Akteneinsicht

- (1) ¹Gegen Entscheidungen des Fakultätsrats, die Habilitationsleistungen betreffen, kann beim Fakultätsrat gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden. ²Der Widerspruch ist an den*die Dekan*in zu richten.
- (2) ¹Vor der Entscheidung ist der*dem Habilitandin*Habilitanden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ergeht ein schriftlicher Widerspruchsbescheid. ³Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und der*dem Habilitandin*Habilitanden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen zuzustellen.

- (3) Das Recht der*des Habilitandin*Habilitanden auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Rücknahme und Widerruf der Lehrbefähigung

- (1) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.
- (2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird zurückgenommen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.
- (3) ¹Über den Widerruf gemäß Absatz 1 und die Rücknahme gemäß Absatz 2 entscheidet der Fakultätsrat. ²Der*Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrats Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Der Widerruf und die Rücknahme sind der*dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben.

§ 18 Erlöschen und Aufhebung der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
1. durch Umhabilitation,
 2. durch schriftliche Verzichtserklärung,
 3. mit Rücknahme oder Widerruf der Lehrbefähigung.
- (2) Die Lehrbefugnis kann aufgehoben werden,
1. wenn die*der Habilitierte ohne wichtigen Grund in einem Zeitraum von zwei Jahren keine Lehrtätigkeit gemäß § 12 Absatz 1 ausgeübt hat, es sei denn, sie*er hat die dort genannte Altersgrenze erreicht,
 2. wenn die*der Habilitierte durch ihr*sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre*seine Stellung erfordert, verletzt hat,
 3. wenn ein Grund vorliegt, der bei einer*einem Beamtin*Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.
- (3) Während der Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule ruht die Lehrbefugnis.
- (4) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ nicht mehr geführt werden.
- (5) ¹Das Erlöschen der Lehrbefugnis gemäß Absatz 1 wird vom Fakultätsrat durch Beschluss festgestellt. ²Der Fakultätsrat entscheidet über die Aufhebung gemäß Absatz 2. ³Der*Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Das Erlöschen und die Aufhebung sind der*dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) ¹Die Habilitationsrahmenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Universität Dortmund vom 2. Juli 1993 (AM Nr. 10/93, S. 1) außer Kraft.
- (2) Die Habilitationsordnung der Universität Dortmund vom 2. Juli 1993 ist weiter anzuwenden für alle Habilitand*innen, die ihre Zulassung zur Habilitation vor Inkrafttreten dieser Habilitationsrahmenordnung beantragt haben.
- (3) Bis zum Erlass einer eigenen Habilitationsordnung der Fakultät gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 auf Grundlage dieser Habilitationsrahmenordnung ist die Habilitationsordnung der Universität Dortmund vom 2. Juli 1993 in den betreffenden Fakultäten weiter anzuwenden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 13. März 2025.

Dortmund, den 2. April 2025

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer